EURA Wohnmobil-Schutz

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten



Unternehmen:

Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland, Registergericht München – HRB 254820 **Produkt:**Wohnmobil-Schutzbrief/Jahresschutz
VB EA WM 2022

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungspolice und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen einen Wohnmobil-Schutzbrief an. Mit diesem bieten wir Ihnen auf Ihren Reisen Versicherungsschutz bei Schadenereignissen mit Ihrem Wohnmobil.



Was ist versichert?

- Tritt ein Schadenereignis auf einer Reise mit dem Wohnmobil ein, übernehmen wir Kosten und erbringen Serviceleistungen, insbesondere wenn:
 - ✓ Ihr Wohnmobil gestohlen wird, eine Panne oder Unfall hat (z. B. Pannenhilfe, Abschleppen, Mietwagen, Hotelkosten),
 - Sie oder ein anderer fahrberechtigter Insasse mehr als drei Tage fahruntüchtig sind (z. B. Fahrzeugtransport, Hotelkosten),
 - ✓ Sie Ihre Zahlungsmittel oder Ihre Fahrzeugdokumente verlieren oder Ihnen diese gestohlen werden (z. B. Soforthilfe)

Welche Fahrzeuge sind versichert?

- Das auf Sie in Deutschland zugelassene und im Antrag angegebene Wohnmobil, das folgende Voraussetzungen erfüllt:
 - bei Abschluss des Vertrages maximal 15 Jahre alt oder Oldtimer,
 - maximal neun eingetragene Sitzplätze,
 - ✓ maximal 9,9 t zulässiges Gesamtgewicht,
 - ✓ maximal 3,65 m Höhe,
 - ✓ maximal 9,51 m Länge,
 - ✓ maximal 2,51 m Breite.



Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind z. B.:

- Schäden bei der Nutzung nichtöffentlicher Verkehrswege,
- Schäden aufgrund eines Ereignisses, das weder Diebstahl, Panne noch Unfall ist. Beispiel hierfür ist, wenn Ihr Wohnmobil in einer Schneewehe steckt,
- ➤ Schäden infolge der Teilnahme oder einer vorbereitenden Fahrt für ein Autorennen,
- Kosten für Reparaturen, Ersatzteile,
- Mautgebühren, Treibstoff und Kaution für die Bereitstellung eines Mietwagens.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

In bestimmten Fällen ist der Versicherungsschutz eingeschränkt, wie z. B.:

- ! Sie hatten nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis oder waren zum Führen des Fahrzeugs nicht berechtigt,
- ! wenn der Schadenort weniger als 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnort entfernt liegt, haben Sie nur einen eingeschränkten Leistungsanspruch (bei Pannenhilfe und Abschleppen helfen wir auch innerhalb des 50 km-Radius),
- ! Versicherungsschutz besteht bei Reisen für maximal sechs Monate. Bei einer längeren Reisedauer besteht Versicherungsschutz nur für die ersten sechs Monate der Reise.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsschutz besteht grundsätzlich für alle Reisen mit Ihrem versicherten Wohnmobil innerhalb Europas im geographischen Sinne
- ✓ Hauptberufliche Außendiensttätigkeiten oder Fahrten zwischen Ihrem ständigen Wohnsitz und Ihrer Arbeitsstätte gelten nicht als Reise.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Durch eine Veränderung der Umstände, die Sie uns zu Vertragsbeginn angegeben haben, kann sich die Notwendigkeit ergeben, den Versicherungsvertrag anzupassen. Sie müssen uns daher mitteilen, ob und welche Änderungen dieser Umstände gegenüber Ihren ursprünglichen Angaben im Versicherungsantrag eingetreten sind.
- Sie müssen vor und im Schadenfall mitwirken, insbesondere indem Sie den Schaden vermeiden, die Schadenkosten gering halten, uns jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß erteilen und uns Nachweise erbringen, damit wir prüfen können, ob und in welcher Höhe wir leisten.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten Beitrag müssen Sie sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages zahlen. Folgebeiträge müssen Sie zum Monatsersten vor Beginn des neuen Versicherungsjahres zahlen. Die Beitragszahlung erfolgt ausschließlich über das Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat). Sie müssen für eine ausreichende Deckung sorgen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Den Beginn Ihres Versicherungsvertrages entnehmen Sie Ihrer Versicherungspolice. Die Versicherung läuft ein Jahr und verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, außer Sie oder wir kündigen den Versicherungsvertrag. Der Versicherungsschutz gilt für beliebig viele Reisen im Jahr bis maximal sechs Monate.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Sie den Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig bezahlt haben.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können den Versicherungsvertrag bis zu einem Monat und wir können ihn bis zu drei Monaten vor Ablauf des ersten Versicherungsjahres und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen. Außerdem können Sie oder wir den Vertrag in bestimmten Fällen vorzeitig kündigen. Das ist z. B. nach einem Versicherungsfall möglich. Dann endet die Versicherung schon vor Ende der vereinbarten Dauer.



Mit dem Ziel, diese Versicherungsbedingungen möglichst verständlich zu gestalten, haben wir auf versicherungsspezifische Fachbegriffe weitestgehend verzichtet und uns für die direkte Anrede entschieden.

Bitte beachten Sie, dass sich Rechte und Pflichten in Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag, wie z.B. die Bezahlung der Prämie oder Änderungen am Vertrag auf den Versicherungsnehmer beziehen.

Rechte und Pflichten im Schadensfall gelten zusätzlich auch für die versicherte Person. Versicherte Person ist jeder berechtigte Fahrer des versicherten Wohnmobils.

In den Allgemeinen Bestimmungen unter Artikel 1 - 16 ist beschrieben, was im EURA Wohnmobil-Schutz enthalten ist, wer diesen abschließen kann und welche Wohnmobile versichert werden können. Weiterhin ist festgelegt, wie Sie die Prämie zahlen müssen, wie lange der Vertrag mit uns läuft und wann Sie oder wir diesen kündigen können.

Die Besonderen Bestimmungen beschreiben die einzelnen Leistungen des EURA Wohnmobil-Schutzes.

Bitte zögern Sie nicht, uns bei Fragen zu diesen Bedingungen zu kontaktieren!

Allgemeine Bestimmungen für den EURA Wohnmobil-Schutz

Artikel 1 Was ist im EURA Wohnmobil-Schutz versichert?

- EURA Wohnmobil-Schutz leistet nach Panne, Unfall oder Diebstahl Ihres Wohnmobils und weiteren unvorhergesehenen Ereignissen auf einer Reise mit Ihrem Wohnmobil.
- 2. Ergänzend bietet der EURA Wohnmobil-Schutz weitere Serviceleistungen für Ihre Reise.

Artikel 2 Welche Reisen sind versichert?

- 1. Als Reise im Sinne unserer Versicherungsbedingungen gelten grundsätzlich alle Reisen bis zu maximal 6 Monaten innerhalb Europas im geographischen Sinne, außereuropäischen Staaten am Mittelmeer (außer Krim, Syrien und Belarus) sowie auf den Kanarischen Inseln, den Azoren, Madeira, Malta und Zypern.
- Hauptberufliche Außendiensttätigkeiten oder Gänge und Fahrten zwischen Ihrem ständigen Wohnsitz und Ihrer Arbeitsstätte gelten nicht als Reise.

Artikel 3 Welche Fahrzeuge kann ich im EURA Wohnmobil-Schutz versichern?

- 1. Um den EURA Wohnmobil-Schutz abschließen zu können, muß das Wohnmobil an Ihrem Wohn- oder Firmensitz in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sein und folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - Zulassung als Wohnmobil
 - Das Wohnmobil ist bei Abschluss des Versicherungsvertrags maximal
 15 Jahre alt oder ist als Oldtimer mit H-Kennzeichen zugelassen
 - Maximal neun eingetragene Sitzplätze
 - · Maximal 9,9 t zulässiges Gesamtgewicht
 - Maximal 3,65 m Höhe
 - Maximal 9,51 m Länge
 - Maximal 2,51 m Breite
- Mitgeführte Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger sind mitversichert.

Artikel 4 Wie lange läuft mein Vertrag? Wann kann ich oder die Europ Assistance kündigen?

- Der Vertrag läuft zunächst ein Jahr ab Beginn des Vertrages und verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, wenn Sie nicht spätestens einen Monat oder wir spätestens drei Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres kündigen.
- 2. Melden Sie uns einen Schadensfall, haben Sie und wir ein außerordent-

- liches Kündigungsrecht bis zu einem Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung. Dieses Kündigungsrecht gilt unabhängig davon, ob und in welcher Höhe wir Kosten übernommen haben. Sie können mit sofortiger Wirkung kündigen oder einen späteren Zeitpunkt bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres wählen. Wir können mit einer Frist von einem Monat kündigen. Haben Sie zum Zeitpunkt unserer Kündigung bereits eine Reise angetreten, gewähren wir Ihnen bis zum Ende dieser Reise Versicherungsschutz.
- 3. Wird Ihr Wohnmobil verschrottet oder verkauft, beenden wir den Vertrag nach Erhalt eines entsprechenden Nachweises ungeachtet der Einhaltung der Kündigungsfristen und erstatten anteilig die Prämie.
- 4. Wird Ihr Wohnmobil stillgelegt, beenden wir den Vertrag nach Erhalt eines entsprechenden Nachweises ungeachtet der Einhaltung der Kündigungsfristen. Die Prämie für das jeweilige Versicherungsjahr ist in voller Höhe zu begleichen.

Artikel 5 Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

- 1. Sie haben während der Laufzeit des Vertrages Versicherungsschutz vom Antritt bis zum Ende beliebig vieler Reisen.
- 2. Der Versicherungsschutz verlängert sich, wenn sich die Beendigung einer Reise aus Gründen verzögert, die Sie nicht zu vertreten haben. Zu vertreten haben Sie die Verzögerung, wenn Sie diese willentlich veranlassen oder sie verschulden, weil Sie die erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen haben.

Artikel 6 Wann und zu welchem Wechselkurs zahlt mir die EA die versicherte Entschädigung?

- 1. Haben wir unsere Leistungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt, zahlen wir diese innerhalb von zwei Wochen.
- Von Ihnen aufgewendete Kosten in einer fremden W\u00e4hrung erstatten wir Ihnen in Euro zum Wechselkurs des Tages, an dem Sie diese Kosten bezahlt haben.

Artikel 7 Wer zahlt, wenn ich mehrere Versicherungsverträge abgeschlossen habe?

 Haben Sie für einen Schadensfall Anspruch auf eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor (Subsidiarität). Dies gilt auch für den Fall, dass in dem anderen Versicherungsvertrag ebenfalls eine Subsidiarität festgelegt ist.

Artikel 9 Können meine Ansprüche an die EA verjähren?

Ihre Ansprüche an uns aus dem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb von drei Jahren beginnend mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem der

Bestell-Nr.: 1026376316 Seite 3 von 10



Anspruch entstanden ist und Ihnen bekannt war bzw. bekannt sein musste. Melden Sie uns Ihre Ansprüche, wird der Zeitraum, bis Ihnen unsere Entscheidung zugegangen ist, bei der Berechnung der Verjährung nicht berücksichtigt.

Artikel 10 Wie viel muss ich für den EURA Wohnmobil-Schutz bezahlen? Die Höhe Ihrer Prämie ist im Antrag angegeben und in Ihrer Versicherungsbestätigung ausgewiesen. Sie ist pro versichertes Wohnmobil zu bezahlen.

Artikel 11 Wie kann ich die Prämie bezahlen?

- Wir ziehen die Prämie per Lastschrift von Ihrem Konto ein, für das Sie uns eine Einzugsermächtigung erteilt haben. Bitte teilen Sie uns jede Änderung der Kontoverbindung mit und sorgen Sie für ausreichende Deckung Ihres Kontos.
- Alternativ können Sie sich für eine Zahlung per Rechnung entscheiden. In diesem Fall veranlassen Sie bitte eine fristgemäße Überweisung der Prämie.

Artikel 12 Wann muss ich die Prämie zahlen? Wann ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt?

- 1. Die Prämie für das erste Versicherungsjahr ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig.
- 2. Die Prämie für die weiteren Versicherungsjahre ist zum Monatsersten vor Beginn des neuen Versicherungsjahres fällig.
 - a) Bei Zahlung per Lastschrift ziehen wir den Betrag in der Regel zum Monatsersten vor Abschluss des Versicherungsvertrags bzw. vor Beginn des neuen Versicherungsjahres ein.
 - b)Bei Zahlung per Rechnung ist die Prämie nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang der Rechnungsschreibens zu zahlen.
- 3. Die Zahlung der Prämie ist rechtzeitig,
 - a) wenn sie bei Zahlung per Lastschrift zu dem vereinbarten Zeitpunkt von dem angegebenen Konto eingezogen werden kann und Sie der berechtigten Einziehung nicht widersprechen.
 - b) wenn Sie bei Zahlung per Rechnung den Überweisungsauftrag bei der Bank innerhalb der gesetzten Frist einreichen.
 - c) Konnte die f\u00e4llige Pr\u00e4mie bei Zahlung per Lastschrift ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn Sie innerhalb der in einer Zahlungsaufforderung in Textform gesetzten Frist f\u00fcr die M\u00f6glichkeit einer ordnungsgem\u00e4\u00dfen Abbuchung sorgen.
 - d) Ist die fällige Prämie bei Zahlung per Rechnung ohne Ihr Verschulden nicht fristgerecht eingegangen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn Sie innerhalb der in einer Zahlungsaufforderung in Textform gesetzten Frist die Einzahlung auf das angegebene Konto vornehmen.

Artikel 13 Was passiert, wenn ich die erste Prämie nicht bezahle oder nicht rechtzeitig bezahle?

- 1. Wenn Sie die Prämie für das erste Versicherungsjahr nicht rechtzeitig bezahlen und diese Nichtzahlung zu vertreten haben, hat dies für Sie die unter 2. genannten Konsequenzen.
 - a) Zu vertreten haben Sie die Nichtzahlung bei Zahlung per Lastschrift, wenn Sie falsche Angaben zu Ihrem Konto getroffen, uns eine Änderung Ihrer Bankverbindung nicht mitgeteilt oder nicht für ausreichende Deckung gesorgt haben.
 - b) Zu vertreten haben Sie die Nichtzahlung bei Zahlung per Rechnung, wenn Sie die Zahlung nicht veranlassen oder falsche Angaben unserer Kontodaten im Überweisungsträger gemacht haben.
- 2. Bei nicht rechtzeitig erfolgter Zahlung
 - a) können wir vom Vertrag zurücktreten.
- b) sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn zum Zeitpunkt des Eintritts eines Schadensfalles die Prämie noch nicht gezahlt wurde.

Artikel 14 Was passiert, wenn ich die weiteren Prämien nicht bezahle oder nicht rechtzeitig bezahle?

Bei den Prämien für weitere Versicherungsjahre sind die Folgen unabhängig davon, ob Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben:

- 1. Wir setzen Ihnen auf Ihre Kosten eine Zahlungsfrist per Post, Fax oder E-Mail von mindestens zwei Wochen.
- 2. Sind Sie nach Ablauf dieser Frist noch in Verzug
 - a) sind wir bei einem Schadensfall von der Verpflichtung zur Leistung frei
 - b) können wir den Versicherungsvertrag fristlos kündigen. Holen Sie die Zahlung innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nach, setzen wir den Vertrag wieder in Kraft. Bei Schadensfällen, die vor der Zahlung eingetreten sind, sind wir bei einem Schadensfall von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 15 Was gilt, wenn internationale Sanktionen Anwendung finden?

Wir gewähren keinen Versicherungsschutz bzw. erbringen keine in den Versicherungsbedingungen beschriebenen Leistungen, wenn wir uns dadurch Sanktionen, Verboten oder Beschränkungen aufgrund von Resolutionen der Vereinten Nationen oder Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Vorschriften der Europäischen Union oder der Vereinigten Staaten von Amerika aussetzen würden.

Unter dem folgenden Link finden Sie die aktualisierte Liste der Länder und Regionen, die Sanktionen unterliegen:

https://www.europ-assistance.de/rechtliches/internationale-sanktionen.

Artikel 16 Wie kommuniziere ich mit der EA?

Anzeigen und Willenserklärungen können per Post, Fax oder E-Mail erfolgen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Wir kommunizieren ausschließlich in deutscher Sprache.

Artikel 17 Welches Gericht ist bei Klagen gegen EA zuständig?

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns können Sie als Gerichtsstand München oder Ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Firmensitz in der Bundesrepublik Deutschland wählen. Soweit gesetzlich zulässig, gilt deutsches Recht.

Besondere Bestimmungen EURA Wohnmobil-Schutz

§ 1 Welche Ereignisse sind versichert?

Wir leisten, wenn auf Ihrer Reise mit dem versicherten Wohnmobil eines der nachstehenden Ereignisse eintritt.

- Ihr Wohnmobil ist nach einer Panne oder einem Unfall nicht mehr fahrbereit.
- Panne ist ein Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden, der zum Stillstand des Wohnmobils führt.
- Unfall ist ein plötzlich, von außen her, mit mechanischer Gewalt auf Ihr Wohnmobil einwirkendes Ereignis.
- 2. Ihr Wohnmobil muß nach einer Panne oder einem Unfall repariert werden oder wurde gestohlen.
- 3. Ihr Wohnmobil erleidet einen Totalschaden.
- Ein Totalschaden liegt vor, wenn eine Reparatur mit höheren Kosten verbunden wäre als der Zeitwert des Wohnmobils.
- Der Zeitwert ist der Betrag, um ein neues Wohnmobil gleicher Art und Güte anzuschaffen, abzüglich der Wertminderung durch Alter und Abnutzung.
- Alle Insassen mit einer Fahrerlaubnis für das Wohnmobil sind mehr als drei Tage fahruntüchtig.
 - Insassen sind berechtigte Fahrer und im Wohnmobil unentgeltlich transportierte Personen, die in einer persönlichen Beziehung zu Ihnen oder dem berechtigten Fahrer stehen
- Anhalter, Tramper oder ähnliche Personen, die lediglich zur vorübergehenden Mitreise aufgenommen werden, sind keine Insassen.
- Sie haben auf einer Reise Ihre Zahlungsmittel verloren oder diese wurden Ihnen gestohlen.



6. Ihr Wohnmobil wird aufgrund eines Unfalls im Ausland sichergestellt oder beschlagnahmt.

§ 2 Welche Ereignisse sind nicht versichert?

Wir leisten nicht, wenn eine der nachstehenden Einschränkungen zu den Ereignissen aus § 1 zutrifft.

- 1. Grundsätzlich nicht versicherte Ereignisse:
 - a) Sie haben die Reise vor dem Beginn der Versicherung angetreten
 - b) Ihr Wohnmobil ist nicht versichert
 - c) Ihr Wohnmobil ist fahrbereit
 - d) Ihr Wohnmobil wird von einem nicht berechtigten Fahrer genutzt
 - e) Ihr Wohnmobil wird von einem Fahrer ohne Fahrerlaubnis genutzt
 - f) Panne oder Unfall ereignen sich außerhalb öffentlicher Verkehrswege
 - g) Panne oder Unfall ereignen sich bei Fahrveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, sonstigen Rennveranstaltungen oder den dazugehörigen Übungsfahrten.
- 2. Nicht versicherte Ereignisse, wenn Ihr Wohnmobil nicht mehr fahrbereit ist
 - a) Teile Ihres Wohnmobiles oder der Treibstoff sind durch K\u00e4lteeinwirkung nicht nutzbar
 - b) Ihr Wohnmobil wird überschwemmt
 - c) Ihr Wohnmobil steckt in Sand, Schlamm oder Schnee fest
- 3. Nicht versicherte Ereignisse während einer Reparatur:
 - a) Sie erteilen der Werkstatt keinen Auftrag für die Reparatur
 - b) Die Reparatur Ihres Wohnmobils kann am selben Tag fahrbereit gemacht werden
 - c) Die Panne oder der Unfall ereigneten sich weniger als 50km Luftlinie von Ihrem Startort entfernt. Startort ist Ihr Wohnort bzw. bei einem angemieteten Wohnmobil der Standort der Vermietstation.
 - d) Ihr Wohnmobil ist für eine Inspektion in einer Werkstatt
 - e) Ihr Wohnmobil ist nach einem Rückruf des Herstellers in der Werkstatt

§ 3 Welche Kosten übernehmen wir?

Der Umfang der von uns übernommenen Kosten unterscheidet sich in Abhängigkeit davon, von welchem versicherten Ereignis Sie betroffen sind und wo es sich ereignet.

- 1. Ihr Wohnmobil ist nach einer Panne oder einem Unfall nicht mehr fahrbereit
 - a) Wir veranlassen die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen Kosten bis maximal € 160-
 - b) Kann die Fahrbereitschaft am Schadenort nicht wiederhergestellt werden, veranlassen wir das Abschleppen des Wohnmobils bis zur nächstgelegenen, für die Reparatur geeigneten Werkstatt und übernehmen Kosten bis maximal € 400,- abzüglich eventuell übernommener Kosten nach 1a).
 - c) Kommt Ihr Wohnmobil von der Straße ab, veranlassen wir die erforderliche Bergung am Schadenort und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Die nachstehenden Leistungen werden nur bei einer Entfernung von mehr als 50 km Luftlinie zwischen Ihrem Startort und dem Schadenort erbracht.

- 2. Ihr Wohnmobil muss nach einer Panne oder einem Unfall repariert werden oder wurde gestohlen. Sie können wählen, ob sie a) einen Mietwagen oder b) Übernachtungen am Schadensort oder c) Rückfahrt, Übernachtung und Abholung des reparierten Wohnmobils in Anspruch nehmen wollen.
 - a) Wir übernehmen die Mietwagenkosten bis

zu € 110,- je Tag für höchstens 4 Tage. Liegt der Schadenort im Ausland, leisten wir für die Rückfahrt zum Startort unabhängig vom Tagessatz bis zu € 440,-. Innerhalb dieser Limits übernehmen wir auch Zusatzkosten bei der Anmietung oder für die Rückführung des Mietwagens ins Ausland. Bitte beachten Sie, dass für die Inanspruchnahme eines Mietwagens in der Regel die Hinterlegung einer Kaution, z.B. durch eine Kreditkarte, erforderlich ist und in manchen Ländern bzw.

für manche Modelle von den Autovermietern Mindestalter festgelegt werden.

- b) Wir übernehmen Übernachtungskosten für alle Insassen für höchstens vier Nächte bis zu € 80,– inkl. Frühstück je Übernachtung und Person.
- c) Wir übernehmen die Kosten für alle Insassen für die einfache Fahrt vom Schadenort zu Ihrem Startort. Zusätzlich erstatten wir die Kosten einer Hotelübernachtung aller Insassen bis zu € 80,- inkl. Frühstück je Übernachtung und Person und die Kosten für eine einfache Fahrt von Ihrem Startort zum Schadenort für Sie oder eine zur Abholung des fahrbereiten Wohnmobils bevollmächtigte Person. Die Übernahme von Fahrtkosten erfolgt bei jeder einfachen Entfernung unter 1.000 km Luftlinie bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen. Bei größerer Entfernung kann eine Bahnfahrt 1. Klasse mit Schlaf bzw. Liegewagen gewählt werden. Nachgewiesene Taxikosten für die Anreise zum Bahnhof übernehmen wir bis zu einem Höchstbetrag von € 60,-.

Weiterhin übernehmen wir folgende Kosten:

- a) Unterstellung Ihres Wohnmobils bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder Durchführung eines Transportes zu einer Werkstatt bis maximal 14 Tage.
- b) Versandkosten für erforderliche Ersatzteile, die nicht am ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe beschafft werden können, aber bei einem Händler oder Importeur in der Bundesrepublik Deutschland verfügbar sind.
- c) Transport Ihres Wohnmobils zu einer geeigneten Werkstatt am Startort, wenn Ihr Wohnmobil am ausländischen Schadensort oder in dessen Nähe nicht fahrbereit gemacht werden kann.
- 3. Ihr Wohnmobil erleidet einen Totalschaden

Wir übernehmen die Mietwagenkosten bis zu € 110,- je Tag für höchstens 4 Tage. Liegt der Schadenort im Ausland, leisten wir für die Rückfahrt zum Startort unabhängig vom Tagessatz bis zu € 440,-. Innerhalb dieser Limits übernehmen wir auch Zusatzkosten bei der Anmietung oder für die Rückführung des Mietwagens ins Ausland.

4. Alle Insassen mit einer Fahrerlaubnis für das Wohnmobil sind mehr als drei Tage fahruntüchtig.

Sie können wählen, ob a) wir uns um die Rückführung Ihres Wohnmobils kümmern oder Sie b) dies selber organisieren.

- a) Wir organisieren die Rückführung Ihres Wohnmobiles vom Schadenort zu Ihrem Startort in der Bundesrepublik Deutschland durch einen Ersatzfahrer oder einen Fahrzeugtransport und übernehmen die hierfür anfallenden Kosten.
- b) Wir übernehmen die anfallenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von € 0,26 je Kilometer Luftlinie zwischen Ihrem Startort und dem Schadenort und tragen darüber hinaus entstehende Übernachtungskosten der Insassen am Schadenort für höchstens drei Nächte bis zu einem Höchstbetrag von € 80,- inkl. Frühstück je Übernachtung und Person.
- 5. Sie haben auf einer Reise Ihre Zahlungsmittel verloren oder diese wurden Ihnen gestohlen.

Wir stellen die Verbindung zu Ihrer Hausbank her. Ist die Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden nach dem folgenden Werktag möglich, gewähren wir Ihnen ein Darlehen bis zu € 1.600,– je Schadensfall.

Das Darlehen ist uns spätestens innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung zurückzuzahlen.

- Ihr Wohnmobil wird aufgrund eines Unfalls im Ausland sichergestellt oder beschlagnahmt
 - a) Wir verauslagen eine von den Behörden eventuell verlangte Kaution bis maximal € 12.000,−
- b) Wir verauslagen anfallende Gerichts- oder notwendige Anwaltskosten bis maximal € 1.500,-. Wir sind weiterhin bei der Beschaffung eines Anwalts behilflich.

Die Auszahlung erfolgt nur gegen eine Bestätigung Ihrer Hausbank, dass Sie über ausreichende Deckung für eine Erstattung der verauslagten Beträge verfügen. tand: 01.03.2025



Sie müssen uns die verauslagten Beträge unverzüglich nach Erstattung durch die Behörde oder das Gericht, unabhängig von dieser Erstattung aber spätestens innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung erstatten.

§ 4 Welche Kosten übernehmen wir nicht?

- 1. Wir übernehmen grundsätzlich keine Kosten für
 - a) Reparaturen oder Ersatzteile
 - b) Mautgebühren
 - c) Treibstoff
 - d) Zollgebühren
 - e) Kaution für die Bereitstellung eines Mietwagens
 - f) Transport mitgeführter Ladung
- 2. Wir übernehmen im Rahmen eines Rücktransports des Wohnmobils zum Startort keine Kosten, die den Zeitwert des Wohnmobils übersteigen.

§ 5 Wann leisten wir Hilfe?

1. Routenplanung

Wir erstellen für Ihre Reise vom Startort zum Zielort einen Routenplan und übersenden Ihnen diesen per Post oder E-Mail.

2. Medizinische Reiseinformation

Wir erteilen allgemeine Informationen zur Reiseapotheke, Ersatzpräparaten im Ausland, Impfbestimmungen und helfen Ihnen bei der Suche nach einem geeignetem Arzt oder Krankenhaus.

3. Dokumentendepot

Sie können uns vor Antritt einer Reise Kopien wichtige Dokumente bis maximal 15 DIN A4-Seiten übermitteln, die wir Ihnen bei Verlust oder Diebstahl unverzüglich per Telefax, Post oder E-Mail zur Verfügung stellen

4. Ersatzbeschaffung Fahrzeugdokumente

Verlieren Sie auf Ihrer Reise im Ausland für die Weiterfahrt erforderliche Fahrzeugdokumente oder werden Ihnen diese gestohlen, unterstützen wir Sie bei der Beschaffung von Ersatzdokumenten und erstatten wir anfallende amtliche Gebühren.

§ 6 Was müssen Sie im Schadenfall beachten?

Um Ihren Anspruch auf Leistungen nicht zu gefährden, müssen Sie dazu beitragen, dass ein Schadensfall möglichst vermieden wird und wenn er eingetreten ist, so gering wie möglich bleibt. Zusätzlich benötigen wir Nachweise, damit wir prüfen können, ob und in welcher Höhe wir leisten. Die einzelnen Anforderungen sind in den Ziffern 1 bis 5 beschrieben, die Folgen mangelnder Mitwirkung in Ziffer 6.

- 1. Um den Schadensfall möglichst zu vermeiden, müssen Sie
 - a) darauf achten, dass kein unberechtigter Fahrer das versicherte Wohnmobil führt
 - b) darauf achten, dass kein Fahrer, der nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis für das Wohnmobil besitzt, das versicherte Wohnmobil führt.
 - c) Ihr Wohnmobil sicher verschließen, wenn Sie es abstellen.
- Um den Schadensfall möglichst gering zu halten, empfehlen wir Ihnen, uns im Schadensfall umgehend telefonisch zu kontaktieren und alle einzuleitenden Maßnahmen von uns organisieren zu lassen oder mit uns abzustimmen.
- 3. Haben Sie Leistungen selbst organisiert und bezahlt, benötigen wir, um unsere Leistungspflicht und deren Höhe zu prüfen, alle Rechnungen im Original oder als Zweitschrift mit einem Originalerstattungsstempel eines anderen Leistungsträgers.
- 4. Als Nachweis, dass Sie und die weiteren Insassen fahruntüchtig sind, benötigen wir ein ärztliches Attest.
- 5. Haben Sie Ihre Zahlungsmittel verloren oder wurden Ihnen diese gestohlen, benötigen wir eine Bescheinigung des örtlichen Fundbüros über Ihre Nachforschungen oder die polizeiliche Anzeige.
- 6. Bei mangelnder Mitwirkung
 - a) sind wir bei grob fahrlässigem Handeln berechtigt sind, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Grob fahrlässig handeln Sie, wenn Sie die erforderliche

- Sorgfalt in schwerwiegender Weise missachten. Im Zweifel müssen Sie beweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
- b) sind wir bei vorsätzlichem Handeln von unserer Verpflichtung zur Leistung frei. Vorsätzlich handeln Sie, wenn Sie wissentlich handeln oder in Kauf nehmen, Ihre Mitwirkung zu vernachlässigen.
- c) bleiben wir zur Leistung verpflichtet, wenn Ihre mangelnde Mitwirkung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht hat, es sei denn Sie haben arglistig gehandelt. Arglistig handeln Sie, wenn Sie uns täuschen wollen und dafür wissentlich etwas verschweigen oder unvollständige bzw. falsche Angaben machen.

Wichtige Verbraucherinformation Europ Assistance SA, Niederlassung Deutschland EURA Wohnmobil-Schutz



In dieser Verbraucherinformation finden Sie wesentliche Angaben zur Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland, zu Ihrem Widerrufsrecht des Versicherungsvertrags sowie zu Beschwerdemöglichkeiten.

Versicherer:

Europ Assistance SA (Aktiengesellschaft französischen Rechts) 2 rue Pillet Will, 75009 Paris, Frankreich Handelsregister von Paris: Nr. 451 366 405 RCS vertreten durch den Generaldirektor (Directeur Général): Antoine Parisi.

Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen wird, und ladungsfähige Anschrift:

Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland, Nördliche Münchner Straße 27A, 82031 Grünwald. Hauptbevollmächtigter: Tim Schmidt, Handelsregister München: HRB 254820.

Hauptgeschäftstätigkeit: Versicherung von Beistandsleistungen und Versicherung gegen sonstige Risiken in Bezug auf Reisen, Fahrzeuge, Haus und Familie.

Versicherungsbedingungen und wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung: Es gelten die Versicherungsbedingungen VB EA WM 2022. In unserem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten ("Produktinformationsblatt") haben wir Sie bereits näher über Art und Umfang der Versicherung informiert. Der Umfang der Versicherungsleistung richtet sich nach dem jeweiligen Schaden. Ist die Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, erfolgt die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen.

Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern: Die Höhe des Beitrages ist abhängig vom gewählten Tarif. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag und dem Versicherungsschein.

Zusätzlich anfallende Kosten: Außer dem Versicherungsbeitrag, der sich aus dem Versicherungsschein ergibt, erheben wir keine weiteren Kosten oder Gebühren. Wenn Sie uns telefonisch kontaktieren, entstehen Ihnen Kosten für innerdeutsche Festnetzverbindungen bzw. aus dem Ausland für internationale Telefonverbindungen. Gerne rufen wir Sie auf Wunsch zurück.

Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge: Der erste Beitrag wird sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig, jedoch nicht vor Beginn des Versicherungsschutzes. Wir ziehen den Betrag in der Regel in den ersten beiden Wochen des Monates nach Abschluss des Versicherungsvertrages ein. Die Prämie für das weitere Versicherungsjahr ist zum Monatsersten vor Beginn des neuen Versicherungsjahres fällig. Bei Einzug von Ihrem Konto sorgen Sie bitte für entsprechende Deckung. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen wird.

Zustandekommen des Vertrages: Der Versicherungsvertrag kommt durch Ihren Antrag und Zugang des Versicherungsscheins zustande. Ihr Versicherungsschutz beginnt zu dem von Ihnen gewünschten und im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt, frühestens einen Tag nach Eingang Ihres Antrages. Der Versicherungsschutz beginnt jedoch nur, wenn Sie den Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit gezahlt haben.

Werbewiderspruch: Der Verwendung Ihrer Daten zu Zwecken der Werbung sowie der Markt- und Meinungsforschung können Sie jederzeit ganz oder zum Teil schriftlich widersprechen. Kontaktieren Sie uns dazu bitte über die in der Widerrufsbelehrung genannte Adresse, E-Mail oder Faxnummer.

Beendigung des Vertrages, Kündigungsbedingungen: Jede Partei kann zum Ablauf eines Vertragsjahres kündigen. Die Kündigung ist wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat und Ihnen spätestens 3 Monate vor dem jeweiligen Ablauf zugegangen ist. Der Versicherungsvertrag kann vorzeitig beendet / gekündigt werden, insbesondere

- im Schadenfall (von beiden Vertragspartnern),
- bei Obliegenheitsverletzung (von uns).

Weitere Einzelheiten zur Beendigung des Versicherungsvertrages sowie zu den Kündigungsregelungen finden Sie unter Art. 8 der Versicherungsbedinqungen.

Laufzeit des Vertrages: Der Jahresschutz läuft ein Jahr und verlängert sich dann automatisch.

Anwendbares Recht: Auf den Versicherungsvertrag und dessen Anbahnung findet deutsches Recht Anwendung.

Sprache / Willenserklärungen: Die Vertragsbestimmungen und weitere Informationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt; die Kommunikation mit dem Versicherungsnehmer erfolgt ebenfalls in Deutsch. Willenserklärungen bedürfen der Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail). Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.

Beschwerdemöglichkeit: Als Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland haben wir uns das Ziel gesetzt, unsere Kunden jederzeit zufriedenzustellen. Wir setzen daher alles daran, Ihr Anliegen schnell, fair und korrekt zu lösen. Falls die Bearbeitung nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen abgeschlossen werden kann, informieren wir Sie schriftlich über die weiteren Schritte.

Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland

Beschwerdemanagement Adenauerring 9, 81737 München E-Mail: kundendialog@europ-assistance.de Telefon: 089 - 55 987 298, Telefax: 089 - 55 987 155

Ihr Ansprechpartner für außergerichtliche Schlichtungsverfahren:

Sollte es in Einzelfällen nicht zu einer zufriedenstellenden Lösung kommen, können Sie sich als Verbraucher an den Versicherungsombudsmann wenden. Der Ombudsmann ist eine unabhängige Schlichtungsstelle, die neutral, schnell und unbürokratisch die Entscheidung des Versicherers prüft. Falls Sie mit dem Ausgang der Schlichtung nicht einverstanden sein sollten, steht Ihnen immer noch die Möglichkeit offen, den Rechtsweg zu beschreiten.

Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, Telefon: 0800 - 3696000, Telefax: 0800 - 3699000

Zuständige Aufsichtsbehörde

Wir setzen alles daran Ihre Beschwerde schnell, vertraulich und fair zu lösen. Sie haben auch die Möglichkeit sich an die für uns zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden. Bitte beachten Sie, dass diese keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht rechtsverbindlich entscheiden kann.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bereich Versicherungen, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

Den genauen Umfang der Leistungen, Verpflichtungen im Schadensfall und Ausschlüsse entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen. Bitte beachten Sie auch das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten ("Produktinformationsblatt").

Bestell-Nr.: 1026376316 Seite 7 von 10

Wichtige Verbraucherinformation Europ Assistance SA, Niederlassung Deutschland EURA Wohnmobil-Schutz



Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise, sofern Sie eine Beitrittserklärung (= Vertragserklärung) abgegeben haben

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- die Versicherungsbestätigung,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- · diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland, Nördliche Münchner Straße 27A, 82031 Grünwald. Bei einem Widerruf per Telefax oder E-Mail ist der Widerruf an die Faxnummer: 089/55 987 177 oder an die E-Mail-Adresse storno@europ-assistance.de zu richten.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Gruppenversicherungsnehmer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags für den Versicherungsschutz zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Gruppenversicherungsnehmer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag um 1/365 der auf ein Jahr entfallenden Beiträge. Der Gruppenversicherungsnehmer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

- die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer.
- 2. die Identität einer Vertreterin oder eines Vertreters des Versicherers in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben, wenn es eine solche Vertreterin oder einen solchen Vertreter gibt, oder die Identität einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Versicherer, wenn Sie mit dieser geschäftlich zu tun haben, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber Ihnen tätig wird;

- 3. a) die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
 - b) jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen einer Vertreterin oder einem Vertreter des Versicherers oder einer anderen gewerblich tätigen Person gemäß Nummer 2 und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
- 4. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
- die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
- 6. den Gesamtpreis des Versicherungsschutzes einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
- 7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
- 8. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
- Angaben darüber, wie der Vertrag bzw. der Beitritt zur Gruppenversicherung zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes;
- 10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
- 11. a) Angaben zur Laufzeit des Versicherungsschutzes;b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
- 12. Angaben zur Beendigung des Versicherungsschutzes, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
- das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
- 14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
- 15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerdeund Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
- 16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ihre Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland

Datenschutzhinweise Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland



Hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland, Nördliche Münchner Straße 27A, 82031 Grünwald. Telefon 089/ 55 987 0 Fax 089/ 55 987 177

E-Mail-Adresse: info@europ-assistance.de

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der o.g. Adresse

E-Mail-Adresse: datenschutz@europ-assistance.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten aufgrund der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages. Wir verarbeiten diese personenbezogenen Daten, um das von uns zu übernehmende Risiko bestimmen und einschätzen zu können. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zum Einzug von Prämien. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist. Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer Daten nicht möglich. Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z.B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten nutzen wir weiterhin für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise für die Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung oder für umfassende Auskunftserteilungen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke erfolgt auf Basis von Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, wenn es nach Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO erforderlich ist, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren. Dies kann insbesondere der Fall sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte sowie für Markt- und Meinungsumfragen
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere von Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht). Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler, die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungsangelegenheiten benötigen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter https://biz.europ-assistance.de/dienstleisterliste entnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, z. B. an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten. (z.B. Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden)

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweisund Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Datenschutzhinweise Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland



Betroffenenrechte

Sie können unter der o.g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie eine Berichtigung verlangen, wenn wir unrichtige Daten zu Ihrer Person gespeichert haben. Ebenso haben Sie das Recht, unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung, die Vervollständigung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, wenn wir unvollständige Daten gespeichert haben. Zudem können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Wir sind gesetzlich verpflichtet, Ihnen die beantragten Informationen

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

zur Verfügung zu stellen. Werden wir innerhalb eines Monats nach Eingang Ihres Antrags nicht tätig, haben Sie die Möglichkeit, bei der für uns zuständigen Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden.

Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht Promenade 27 91522 Ansbach

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dies zur Erfüllung des Versicherungsvertrags erforderlich ist oder dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Detaillierte Information dazu sowie über das Datenschutzniveau bei unseren Dienstleistern in Drittländern finden Sie hier

http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32010D0087&rid=3
Sie können die Informationen auch unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

d: 01.03.202

Bestell-Nr.: 1026376316 Seite 10 von 10